

Gemeinde Kriegstetten



Gebührenreglement Wasserversorgung

Version 4 vom 20. August 2025

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemein	4
§ 2 Einmalige Gebühren: Anschlussgebühr	4
§ 3 Jährlich anfallende Gebühren: Grundgebühr / Verbrauchsgebühr	5
§ 4 Gebührenpflichtige Personen	5
§ 5 Fälligkeit, Akontozahlung, Zahlungsfrist	5
§ 6 Einforderung, Verzugszins, Verjährung	6
§ 7 Rechtsmittel	6
§ 8 Übergangsbestimmung	6
§ 9 Inkrafttreten	6
§ 1 Allgemein	8
§ 2 Einmalige Gebühren: Anschlussgebühren	8
§ 3 Gebühren: Grundgebühr / Verbrauchsgebühr	9
§ 4 Jährliche Grundgebühr für Sprinkler- und ähnliche Anlagen	9
§ 5 Jährliche Löschgebühr	9
§ 6 Gebühren für vorübergehenden Wasserbezug und Sonderbezüge	9
§ 7 Inkrafttreten	9

Sprachregelung

Sämtliche Bestimmungen und Funktionsbezeichnungen dieses Reglements gelten – unbesehen der Formulierung – in gleicher Weise für alle Geschlechter.

ABKÜRZUNGEN:

- EG ZGB** Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 04.04.1954 (BGS 211.1)
- GBV** Kantonale Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren (Grundeigentümerbeitragsverordnung) vom 03.07.1978 (BGS 711.41)
- GWBA** Gesetz über Wasser, Boden und Abfall vom 04.03.2009 (BGS 712.15)
- OR** Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30.03.1911 (OR; SR 220)
- SchGK** Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11.04.1889 (SR 281.1)
- VRG** Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 15.11.1970 (BGS 124.11)
- BWK** Bau- und Werkkommission

Die vereinigte Gemeindeversammlung Halten, Oekingen und Kriegstetten

beschliesst, gestützt

auf § 56 Abs. 1 lit. a des Gemeindegesetzes vom 16.02.1992 (GG; BGS 131.1) sowie § 98 Abs. 2 und § 121 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall vom 04.03.2009 (GWBA; BGS 712.15) sowie dem Reglement über die Wasserversorgung der Gemeinde Kriegstetten vom 17.09.2025

folgendes Gebührenreglement Wasserversorgung:

§ 1 Allgemein

- 1 Das Gebührenreglement regelt die Gebührenerhebung sowie die Berechnungsgrössen und Tarifmodelle der öffentlichen Wasserversorgung.
- 2 Für die Festlegung der Gebühren und Tarife dient die Wassergebührenordnung in Anhang 1 und das dazugehörige Tarifblatt.
- 3 Die Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer. Diese wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

§ 2 Einmalige Gebühren: Anschlussgebühr

- 1 Zur Deckung der Investitionskosten für die Erstellung und Anpassung von Anlagen der Wasserversorgung haben die Anschlusspflichtigen für jeden Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.
 - 2 Die Anschlussgebühr wird für Einfamilienhäuser und Mehrfamilienhäuser entsprechend der Wohneinheiten erhoben.
 - 3 Für Geschäfts- und Gewerbebetriebe wird die Anschlussgebühr anhand des umbauten Raumes (gemäss SIA 416 [Messung Volumen Aussenmasse]) berechnet. Bei Gewerbebauten, die auch Wohnungen enthalten, wird die Anschlussgebühr für den Wohnteil separat pro Wohnung berechnet.
 - 4 Für Sprinkler- und ähnliche Anlagen werden Anschlussgebühren in Abhängigkeit zur Vorhalteleistung erhoben.
 - 5 Bei baulichen Massnahmen wie Umnutzungen, An-, Umbauten oder Erweiterungsbauten muss eine Nachzahlung entrichtet werden.
 - a) Bei Einbau von selbständigen Wohnungen: pro Wohnung (separate bauliche Wohneinheit mit eigener Kochgelegenheit und sanitären Einrichtungen).
 - b) Bei Vergrösserung von Geschäften und Gewerbebetrieben ab 100 m³ umbauten Raum: pro m³ umbauten Raum.
- Vorbehalten bleiben Abs. 6 und 7 für den Fall, dass Anschlussgebühren bereits aufgrund einer anderen Bemessungsgrundlage bezahlt wurden.
- 6 Wenn bereits für die ganze Grundstücksfläche Anschlussgebühren nach der zonengewichteten Fläche bezahlt wurden, führen Neubauten, An- und Umbauten auf dem belasteten Grundstück zu keiner Nachzahlung.
 - 7 Beim Abbruch und Neubau eines Gebäudes werden früher bezahlte Anschlussgebühren bis zur Höhe der nach diesem Reglement geschuldeten Gebühr angerechnet, sofern das abgebrochene Gebäude noch nicht älter als 50-jährig und noch bewohnbar war. Bei Abbruch eines bis dahin noch bewohnten Hauses infolge eines Elementarschadens oder Abbrennens nach Blitzeinschlag wird die bezahlte Anschlussgebühr beim Neubau in jedem Fall angerechnet. Der Neubau muss innert fünf Jahren nach Abbruch bewilligt werden, ansonsten kann keine Verrechnung geltend gemacht werden. Wer die Anrechnung beansprucht, ist beweispflichtig.
 - 8 Die Eigentümerschaft der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen hat die massgebenden Bemessungsgrössen sowie deren Erhöhung bei der Einreichung des Baugesuchs anzugeben und ausserdem in jedem Fall der Gemeindeverwaltung unaufgefordert zu melden.
 - 9 Führt die Berechnung der Anschlussgebühren zu einem offensichtlichen Missverhältnis gegenüber der zur Verfügung stehenden Leistung, kann der Gemeinderat auf Antrag der BWK auf ein entsprechendes und begründetes Gesuch hin die Gebühren im Einzelfall anpassen.

§ 3 Jährlich anfallende Gebühren: Grundgebühr / Verbrauchsgebühr

- 1 Zur Deckung der Betriebs-, Kapitalkosten und der Spezialfinanzierung Werterhalt sind jährliche Gebühren (Grund- und Verbrauchsgebühren) zu bezahlen.
- 2 Die Grundgebühren werden pro Einfamilienhaus / Wohnung (separate bauliche Wohneinheit mit eigener Kochgelegenheit und sanitären Einrichtungen) und pro Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb erhoben.
- 3 Die jährliche Verbrauchsgebühr wird aufgrund des gesamten Wasserbezugs pro Zähler und Jahr erhoben.
- 4 Für Sprinkler- und ähnliche Anlagen wird eine Grundgebühr aufgrund der maximalen Wasseranschlussleistung erhoben.
- 5 Für vorübergehenden Wasserbezug und Sonderbezüge wie Bauwasser und bewilligter Wasserbezug ab Hydranten wird eine Grundgebühr und eine Verbrauchsgebühr erhoben.
- 6 Für nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Bauten und Anlagen innerhalb oder ausserhalb der Bauzone sind jährliche Löschargebühren zu bezahlen, falls die Distanz von der Parzellengrenze zum nächsten Hydranten 400 m oder mehr beträgt. Die jährlichen Löschargebühren werden je Gebäude erhoben. Unabhängig von einem allfälligen Anschluss werden sämtliche Kleinobjekte mit weniger als 20 m² Grundfläche von der jährlichen Löschargebühr befreit. Mehrere auf einer Parzelle stehende, nicht zusammengebaute Kleinobjekte werden nicht zusammengezählt.
- 7 Die Höhe der Gebühren ist so festzulegen, dass der Anteil aus Grundgebühren 50-70% der gesamten Einnahmen aus den jährlichen Gebühren beträgt.
- 8 Der Gemeinderat legt die Höhe der jährlichen Gebühren im Rahmen der Wassergebührenordnung im Anhang fest. Er ist berechtigt, sie innerhalb des Rahmens periodisch anzupassen. Die festgelegte Gebühr wird auf einem separaten Tarifblatt für die Gemeinde ausgewiesen.

§ 4 Gebührenpflichtige Personen

- 1 Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt des Anschlusses Eigentümer von angeschlossenen Bauten und Anlagen ist (§ 30 Abs. 3 GBV). Alle Nacherwerbenden schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.
- 2 Bei Eigentümergemeinschaften, insbesondere bei Stockwerkeigentümergeinschaften, ist die Gemeinschaft gebührenpflichtig, soweit nicht separate Anschlüsse bestehen. Die Rechnungstellung erfolgt an die Verwaltung, wenn eine solche besteht und diese Vertretungshandlung im Stockwerkeigentümerreglement nicht ausgeschlossen wurde.
- 3 Allfällige zusätzlich zu den vorgenannten Gebühren anfallende Kosten schuldet, wer diese verursacht.

§ 5 Fälligkeit, Akontozahlung, Zahlungsfrist

- 1 Die Anschlussgebühr wird 30 Tage nach Zustellung der Rechnung fällig. Diese darf erst nach der Schnurgerüstabnahme erfolgen (§ 30 Abs. 1 GBV). Nach Baubeginn kann eine Akontozahlung verlangt werden. Im Falle von Nachgebühren ist im gleichen Sinne vorzugehen.
- 2 Die Rechnungsstellung der Benützungsggebühren (Grund- und Verbrauchsgebühr) erfolgen in regelmässigen, von der örtlichen Wasserversorgung zu bestimmenden Zeitabständen. Die Benützungsggebühren werden 30 Tage nach Zustellung der Rechnung fällig (§33 Abs. 1 GBV).
- 3 Die Zählerablesung und die darauf basierende Rechnungstellung erfolgen in regelmässigen, von der örtlichen Wasserversorgung zu bestimmenden Zeitabständen. Die Aablesung erfolgt mittels Selbstdeklaration. Die Gemeinde behält sich vor, die Aablesung stichprobenweise zu überprüfen.
- 4 Zwischen den Aablesungen des Wasserzählers können gestützt auf die Erfahrungswerte Akonto-Rechnungen für den geschätzten Wasserverbrauch gestellt werden. Die im Rahmen von Akonto-Rechnungen geleisteten Zahlungen werden bei der definitiven Rechnungstellung (Schlussrechnung) angerechnet.

- 5 Die örtliche Wasserversorgung kann in begründeten Fällen, insbesondere bei Zahlungsunfähigkeit der Gebührenpflichtigen, Wegzug usw., Vorauszahlungen verlangen oder für kürzere Abrechnungsperioden Rechnung stellen. Die daraus resultierenden Mehrkosten gehen zu Lasten der betroffenen Grundeigentümerschaft bzw. Baurechtsnehmer.

§ 6 Einforderung, Verzugszins, Verjährung

- 1 Wird die Gebührenrechnung nicht bezahlt, fordert die örtliche Wasserversorgung die Mahngebühren gemäss Grundeigentümerbeitrags- und Gebührenreglement der Gemeinde Kriegstetten nach den Vorschriften des VRG / SchGK ein.
- 2 Nach der Fälligkeit wird die Gebührenforderung zum Verzugszinssatz für kantonale Steuern verzinst. Die Ergreifung eines Rechtsmittels schiebt die Fälligkeit nicht hinaus.
- 3 Die Anschlussgebühren verjähren zehn, die Benützungsgebühren fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des OR sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungstellung, Mahnung) unterbrochen.
- 4 Die Gemeinde kann für nicht bezahlte Beiträge und Gebühren innerhalb von vier Monaten nach Fälligkeit ein gesetzliches Grundpfandrecht eintragen lassen (§ 284 EG ZGB).
- 5 Die Eintragung des Pfandrechtes muss spätestens vier Monate nach Fälligkeit der Forderung erfolgen (§ 285 Abs. 2 EG ZGB).
- 6 Das Begehren um Eintragung ist an das Grundbuchamt zu richten (§ 285 Abs. 3 EG ZGB).
- 7 Verweigert der Eigentümer seine Mitwirkung, so entscheidet der Amtsgerichtspräsident über die Eintragung (§ 285 Abs. 4 EG ZGB).

§ 7 Rechtsmittel

- 1 Gegen die Gebührenverfügung kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Die Einsprache ist schriftlich einzureichen und hat einen Antrag sowie eine Begründung zu enthalten.
- 2 Gegen den Einspracheentscheid des Gemeinderats kann innert 10 Tagen bei der kantonalen Schätzungskommission und gegen deren Entscheid innert der gleichen Frist beim kantonalen Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich einzureichen und hat einen Antrag sowie eine Begründung zu enthalten.

§ 8 Übergangsbestimmung

- 1 Vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits fällige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlage und Gebührenansätze) der jeweiligen Ortsteile Halten, Oekingen und Kriegstetten erhoben.
- 2 Die Rechnungsstellung für die Gebühren der Abrechnungsperiode September 2025 bis August 2026 erfolgt nach den bisher gültigen Reglementen über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren der drei Ortsteile Halten, Oekingen und Kriegstetten. Die Rechnungsstellung gemäss diesem Reglement erfolgt erstmals mit der Abrechnungsperiode September 2026 bis August 2027.

§ 9 Inkrafttreten

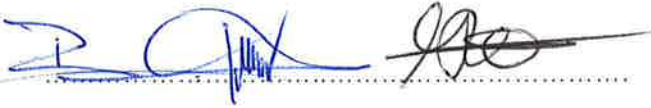
- 1 Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2026 in Kraft.

- ² Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften der drei Dorfteile Halten, Oekingingen und Kriegstetten vorbehaltlich §8 aufgehoben.

Von der vereinigten Gemeindeversammlung der Gemeinden Halten, Oekingingen und Kriegstetten am beschlossen.

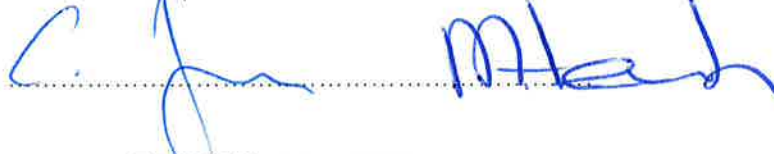
GEMEINDERAT HALTEN

Der Gemeindepräsident Der Gemeindevorschreiber



GEMEINDERAT OEKINGEN

Der Gemeindepräsident Die Verwaltungsleiterin



GEMEINDERAT KRIEGSTETTEN

Die Gemeindepräsidentin Die Gemeindevorschreiberin



Vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 929 genehmigt.

Solothurn, 19.5.2026

Staatsschreiber:





Anhang 1: Wassergebührenordnung

§ 1 Allgemein

- 1 Die Gebühren setzen sich aus einmaligen und periodisch (jährlich) wiederkehrenden Gebühren zusammen.
- 2 Auf den nachfolgend genannten Gebühren wird die gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer erhoben.
- 3 Die aktuell gültigen Tarife sind im separat geführten Tarifblatt zu entnehmen.

§ 2 Einmalige Gebühren: Anschlussgebühren

- 1 Die Anschlussgebühr für Wasserversorgungsanlagen beträgt für:

Einfamilienhäuser:	CHF	4'000.00
Mehrfamilienhäuser:		
a) für die erste Wohnung:	CHF	4'000.00
b) für jede weitere Wohnung:	CHF	1'400.00
Geschäfts- und Gewerbebetriebe		
a) bis 700 m ³ umbauten Raum:	CHF	4'000.00
b) für jeden weiteren m ³ :	CHF	2.00
c) für jede Wohnung:	CHF	1'400.00
- 2 Nachzahlungen bei baulichen Massnahmen wie Umnutzungen, An-, Umbauten oder Erweiterungsbauten:

a) Bei Einbau von selbständigen Wohnungen:		
- pro Wohnung:	CHF	1'400.00
b) Bei Vergrösserung von Geschäfts- und Gewerbebetrieben ab 100 m ³ umbauten Raum:		
- pro m ³ umbauten Raum	CHF	2.00
- 3 Für Sprinkler- und ähnliche Anlagen, beträgt die Anschlussgebühr CHF 10.00 pro l/min der maximalen Vorhalteleistung. Beim Anschluss von Sprinkler- und ähnlichen Anlagen wird die höhere Anschlussgebühr, entweder nach Abs. 1 oder Abs. 3 dieses Paragrafen, erhoben. Die beiden Anschlussgebühren werden nicht kumulativ in Rechnung gestellt.

§ 3 Gebühren: Grundgebühr / Verbrauchsgebühr

- 1 Die periodisch erhobenen Gebühren werden in eine Grundgebühr und eine Verbrauchsgebühr für Wasserbezug aufgeteilt.
- 2 Die jährliche Grundgebühr beträgt für:
 - a) Einfamilienhäuser / Wohnung: CHF 100.00 bis CHF 200.00 pro Jahr
 - b) Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe: CHF 100.00 bis CHF 200.00 pro angefangene 700m³ umbauten Raum und Jahr
und pro Wohnung CHF 100.00 bis CHF 200.00 pro Jahr
- 3 Die Verbrauchsgebühr beträgt: CHF 1.00 bis CHF 2.50 pro m³ Wasserbezug.

§ 4 Jährliche Grundgebühr für Sprinkler- und ähnliche Anlagen

- 1 Die jährliche Grundgebühr für Sprinkler- und ähnliche Anlagen beträgt pro l/min Vorhalteleistung:
 - a) CHF 0.30 bis CHF 0.60 für einen Leistungsbedarf bis 4'500 l/min
 - b) CHF 0.30 bis CHF 0.60 für einen Leistungsbedarf ab 4'500 l/min

§ 5 Jährliche Löschgebühr

- 1 Die jährliche Löschgebühr je bebautes Grundstück ohne Wasseranschluss beträgt pauschal CHF 50.00 bis CHF 100.00. Kleinobjekte gemäss § 3 Abs. 6 Wassergebührenreglements werden nicht berücksichtigt.

§ 6 Gebühren für vorübergehenden Wasserbezug und Sonderbezüge

- 1 Für Bauwasser (nach Installation eines Wasserzählers durch den Brunnenmeister) wird eine Grundgebühr von CHF 100.00 bis CHF 200.00 erhoben.
Die Verbrauchsgebühr pro m³ Wasserbezug richtet sich nach der ordentlichen Verbrauchsgebühren gemäss § 3.
- 2 Für bewilligten Wasserbezug ab Hydranten wird eine Grundgebühr von CHF 100.00 bis CHF 200.00 verrechnet.
Die Verbrauchsgebühr pro m³ Wasserbezug richtet sich nach der ordentlichen Verbrauchsgebühren gemäss § 3.
- 3 Für anderweitige Sonderbezüge werden Gebühren entsprechend den für den Bezug von Bauwasser geltenden Tarifen erhoben.

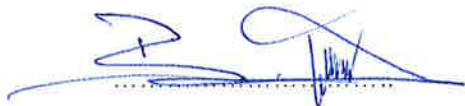
§ 7 Inkrafttreten

- 1 Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat per 01. Januar 2026 in Kraft.
- 2 Mit dem Inkrafttreten werden alle mit dieser Ordnung im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften der drei Ortsteile Halten, Oekingen und Kriegstetten – unter Berücksichtigung der Übergangsbestimmung gemäss §8 des Reglements – aufgehoben.

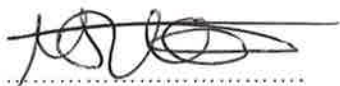
Von der vereinigten Gemeindeversammlung der Gemeinden Halten, Oekinggen und Kriegstetten am 17.09.2025 beschlossen.

GEMEINDERAT HALTEN

Der Gemeindepräsident

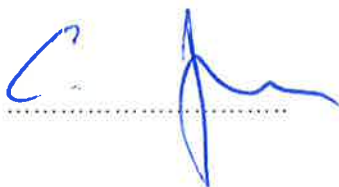


Der Gemeindeschreiber



GEMEINDERAT OEKINGEN

Der Gemeindepräsident



Die Verwaltungsleiterin

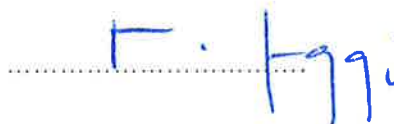


GEMEINDERAT KRIEGSTETTEN

Die Gemeindepräsidentin



Die Gemeindeschreiberin



Vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 929 genehmigt.

Solothurn, 19.5.2026

Staatsschreiber

